

GESELLSCHAFTSVERTRAG der OstWestfalenLippe GmbH

§ 1

Firma und Sitz

(1)

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

„OstWestfalenLippe GmbH“

Gesellschaft zur Förderung der Region

(2)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1)

Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen (Organisation von Initiativen) zur Entwicklung der Region OstWestfalen-Lippe. Damit verbunden ist die Aufgabe der regionalen sowie landes-, bundes- und europaweiten Imageförderung für die Region OstWestfalen-Lippe. Die Gesellschaft koordiniert von der Region ausgehende Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere auch in den Bereichen Wirtschaft und Tourismus.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere gesamtsregionale Aufgaben wahrnehmen, wie beispielsweise

- Initiativen im Bereich Innovationsförderung (Forschung und Entwicklung),
- die Koordination regionaler Initiativen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik,
- die Koordination von Kulturförderung
- die Koordination von Tourismusförderung.

Die Gesellschaft bietet einen abgestimmten Rahmen, den die Gesellschafter/-innen für ihre eigenen Aktivitäten zur Imageförderung nutzen können.

(2)

Darüber hinaus kann die Gesellschaft alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienen, insbesondere auch andere vergleichbare Dienstleistungen erbringen.

Stand 15.01.2025

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt 28.700,00 € (i.W. achtundzwanzigtausendsiebenhundert Euro).

§ 4

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin.

§ 5

Finanzierung der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschafter/-innen stellen der Gesellschaft im Rahmen ihrer Finanzkraft die finanziellen Mittel zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Über die Höhe der finanziellen Mittel entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.

(2)

Bei Projekten der Gesellschaft, insbesondere Förderprojekten, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Finanzierung des Eigenanteils mit einfacher Mehrheit. Davon unberührt bleibt, dass einzelne Gesellschafter für bestimmte, sie betreffende Projekte weitergehende Finanzierungen sicherstellen können.

§ 6

Dauer der Gesellschaft/Kündigung

(1)

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2)

Das Gesellschaftsverhältnis kann durch den/die jeweilige(n) Gesellschafter/-in mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft gekündigt werden. Die

Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird von den verbleibenden Gesellschafter/-innen fortgeführt. Die Kündigung soll in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.

(3)

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Abtretung und Abfindung

(1)

Die Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschafter übertragen, anderweitig darüber verfügen (z. B. Verpfändung, Einräumung eines Nießbrauchs) oder daran Treuhandstellungen einräumen. Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen dürfen ebenfalls nur mit Zustimmung der Gesellschafter eingeräumt werden.

Über die Zustimmung entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit. Der verfügungswillige Gesellschafter ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

(2)

Sollte ein(e) Gesellschafter/-in seinen/ihren Geschäftsanteil veräußern oder sonst aus der Gesellschaft ausscheiden, so ist er/sie verpflichtet, seinen/ihren Anteil zunächst seinen/ihren Mitgesellschafter(n)/-innen zum Kauf anzubieten. Als Vergütung wird der Wert der Stammeinlage nebst dem Anteil an den offenen Rücklagen vereinbart. Etwaige stille Reserven, soweit sie nicht nach bilanzrechtlichen Gründen zu aktivieren sind, sowie der Firmenwert bleiben außer Ansatz.

(3)

Bei mehreren interessierten Erwerbern entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sollte sich von den verbleibenden Gesellschafter(n)/-innen niemand bereitfinden, den Geschäftsanteil zu erwerben, so ist der/die anbietende Gesellschafter/-in verpflichtet seinen/ihren Geschäftsanteil auf die Gesellschaft zu übertragen, sofern die Gesellschaft die Übertragung auf sich innerhalb von 3 Monaten schriftlich verlangt, nachdem der/die anbietende Gesellschafter/-in schriftlich mitgeteilt hat, dass ein(e) andere(r) Gesellschafter/-in zum Erwerb des Geschäftsanteils nicht bereit sei. Sollte die Gesellschaft ihr Recht zum Erwerb innerhalb dieser 3-Monatsfrist nicht ausüben, so ist der/die anbietende Gesellschafter/-in berechtigt, seinen/ihren Geschäftsanteil ohne

Stand 15.01.2025

Zustimmung der Gesellschafterversammlung an Dritte zu veräußern. Diese Veräußerung darf jedoch frühestens nach Ablauf dieser 3 Monate erfolgen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Vertretung, Geschäftsführung

(1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein.

(2)

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführer(n)/innen Alleinvertretungsbefugnis erteilt und jede(r) Geschäftsführer/-in allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(3)

§ 9 gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht die konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

(1)

Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen können in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2)

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, Vorgänge von besonderer Bedeutung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3)

Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

(4)

Im Übrigen ergeben sich Rechte und Pflichten der Geschäftsführer/-innen aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 11

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

(1)

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgs- und Vermögensplan.

(2)

Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Ergebnis- und Finanzplanung beizufügen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird.

(3)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss samt Lagebericht gemäß den Regelungen für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Hieraus ergibt sich keine eigenständige Pflicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(4)

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie bestimmt über eine etwaige Gewinnverwendung unter Beachtung der für die Gemeinnützigkeit erheblichen Umstände.

(5)

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch den/die jährlich von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden/zur bestimmende Abschlussprüfer/Abschlussprüferin zu prüfen. Die Prüfung durch den Abschlussprüfer/die Abschlussprüferin hat nach den Regelungen über die Pflichtprüfung der Jahresabschlüsse von großen Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

Der Prüfauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie auf die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erstrecken.

(6)

Für Zwecke des Gesamtabchlusses besteht eine Vorlage- und Auskunftspflicht gegenüber kommunalen Gesellschaftern.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1)

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:

- a) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 und § 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- b) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Aufnahme und Hingabe von Krediten,
- g) Wechselbegebungen und Verbürgungen,
- h) Versorgungszusagen jeglicher Art,
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- j) Abschluss von Verträgen und Geschäften jeder Art, die im Einzelfall größere Verpflichtungen als 25.600,00 € für die Gesellschaft mit sich bringen oder die Gesellschaft ohne Rücksicht auf den Wert länger als ein Jahr verpflichten,

k) alle Geschäfte, die außerhalb des durch den Geschäftszweck bestimmten normalen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft liegen.

Soweit zu j) genannte Geschäfte bereits in einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Jahresbudgetplanung beschrieben sind, ist eine gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht erforderlich.

(2)

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, den in Absatz 1 aufgeführten Katalog zu verändern und verbindliche Richtlinien für die Geschäftsführung festzulegen.

§ 13

Gesellschafterversammlung

(1)

Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail durch die Geschäftsführer einberufen.

(2)

Die Geschäftsführer können mit Zustimmung aller Gesellschafter entscheiden, dass eine Gesellschafterversammlung insgesamt nur mittels Videokonferenz stattfindet und dass die Gesellschafter sämtliche ihrer Rechte insgesamt nur mittels Videokonferenz ausüben können (die „virtuelle Gesellschafterversammlung“). Die vorstehend erforderlichen Zustimmungen können formlos erteilt werden; die Wahrung der Textform iSd § 48 Abs. 1 Satz 2 GmbHG ist nicht erforderlich.

Ohne dass sie hierfür einer Zustimmung bedürfen, können die Geschäftsführer entscheiden, dass die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben können („hybride Gesellschafterversammlung“).

Bei hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen haben die Geschäftsführer angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und

Durchführung von hybriden und virtuellen Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern geregelt.

(3)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 1 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4)

Jede(r) Gesellschafter/-in kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine(n) Mitgesellschafter/-in oder eine andere Person vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(5)

Mit Zustimmung aller Gesellschafter/-innen können Beschlüsse auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht überschreiten darf, gilt als Ablehnung.

(6)

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7)

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführer(n)/-innen und dem/der Sitzungsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Gesellschafter/-innen erhalten Abschriften. Das Protokoll muss den Gesellschaftern spätestens zur nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung vorliegen.

(8)

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzenden, der/die die Versammlung leitet. Er/sie hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, die in einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse zu Nachweiszwecken förmlich festzustellen. Die Besetzung der Position des/der Vorsitzenden soll nach Möglichkeit von den beiden in § 3 Absatz 2 genannten Gesellschafter/-innengruppen, also der Wirtschafts- und Wissenschaftsseite und der kommunalen Seite, im Wechsel vorgenommen werden, wobei eine Amtszeit zwei Jahre

beträgt, bei der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. In gleicher Weise wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Stellvertreter(in) für den/die Vorsitzende(n). Diese(r) soll der jeweils anderen Gesellschaftergruppe angehören. Amtsperiode und Fristen gelten wie beim Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter innerhalb einer Amtsperiode aus, ist unverzüglich einer neuer Vorsitzender und Stellvertreter für die laufende Amtsperiode zu wählen.

§ 13a

Gesellschafterbeschlüsse

(1)

Beschlüsse der Gesellschafter/-innen werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(2)

Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse sind von dem gem. § 13 Abs. 8 maßgeblichen Vorsitzenden schriftlich festzustellen. Das Feststellungsprotokoll über Inhalt, Abstimmungsverfahren und Abstimmungsergebnis nebst – soweit vorhanden – Kopien der Stimmabgabe ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Gesellschafter an die letzte vom Gesellschafter mitgeteilte Anschrift zu übersenden.

(3)

Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.

(4)

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 2.050,00 € der Geschäftsanteile gewähren eine Stimme.

(5)

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Protokolls an den/die Gesellschafter/-in gem. § 13 Abs. 6.

§ 14

Fachbeiräte

(1)

Die Gesellschaft kann für Handlungsfelder Fachbeiräte einrichten, die nicht Aufsichtsrat im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind. Diese Beiräte beraten die Geschäftsführung und sprechen Empfehlungen aus. Sie sind nicht geschäftsführungsberechtigt und gegenüber der Geschäftsführung nicht weisungsbefugt.

(2)

Die Beiräte bestehen aus fachkundigen Mitgliedern, deren Anzahl 20 nicht überschreiten soll. Es wird angestrebt, dass die Zahl der Beiratsmitglieder sich zu gleichen Teilen aus von der Wirtschafts- und Wissenschaftsseite zu benennenden Vertreter(n)/-innen und von der kommunalen Seite zu benennenden Vertreter(n)/-innen zusammensetzt. Der/die Regierungspräsident/-in ist in den Fachbeiräten vertreten.

§ 15

Auflösung und Abwicklung

(1)

Nach Auflösung der Gesellschaft (§ 6 Abs. 3) ist diese abzuwickeln, Abwickler/-innen (Liquidator(en)/-innen) sind die Geschäftsführer/-innen soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.

(2)

Das nach Befriedigung der Gläubiger/-innen verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter/-innen zu verteilen.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1)

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland und zumindest einer am Sitz der Gesellschaft erscheinenden Tageszeitung.

(2)

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der notariellen Form. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3)

Soweit der Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

(4)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

(5)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschafter/-innen aus diesem Vertrag ist Bielefeld.